

2. Teil.

Das Strafrecht und das bürgerliche Recht. Die Rechtspflege.

1. Kapitel.

Die Gerichtsverfassung.

1. Die Aufgaben der Gerichte.

Die bürgerlichen Gerichte¹ haben die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen unter einander zu entscheiden (hierin besteht die sog. Zivilrechtspflege) und die von den Befehlen mit Strafe bedrohten Handlungen zu ahnden (Strafrechtspflege). 202

Neben der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten werden die Zivilgerichte auch noch tätig in Fällen, in welchen ein Streit zwischen den beteiligten Personen nicht obwaltet, ein richterliches Eingreifen aber gleichwohl geboten ist, um Rechte schutzbedürftiger Personen (z. B. Minderjähriger) zu sichern oder um gewisse Rechtsverhältnisse behufs Vermeidung künftiger Streitigkeiten urkundlich festzustellen. Es ist dies die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, zu welcher besonders das Vormundschafswesen, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Verträgen und von gewissen Erklärungen sowie die Grundbuchführung gehört. Doch sind große Teile dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit, welche ihrem Wesen nach bereits in das Gebiet der Verwaltung (s. Nr. 652) übergreift, nicht ausschließlich den Gerichten, sondern neben ihnen auch anderen Behörden, insbesondere den Notaren übertragen. 203

¹ Neben den bürgerlichen Gerichten bestehen noch Verwaltungsgerichte, welche berufen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten über die aus dem öffentlichen Recht (s. Nr. 35) entspringenden Rechte und Pflichten. Hierüber siehe Näheres Nr. 669.